

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Präambel:

Die als Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden haben sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -KGG- vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177 ff) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und beschließen folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland" (ZWA „Thüringer Holzland“) und hat seinen Sitz in Hermsdorf/ Thüringen.

§ 2 Verbandsmitglieder, Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind die aus der Anlage ersichtlichen Städte und Gemeinden (Siehe Anlage 1).
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgaben der Versorgung mit Wasser, die Abwasserbeseitigung und -Reinigung dem Zweckverband. Zu diesem Zweck übernimmt der Zweckverband die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden die erforderlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe dieser Satzungen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke, die zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich sind, dem Zweckverband unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Bei entgeltlichem Eigentumserwerb erhält die Gemeinde vom Zweckverband einen finanziellen Ausgleich in Höhe des Verkehrswertes.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt außer über die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben über:
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b) die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
 - c) die Bestätigung der Bestellung oder Abbestellung des Geschäftsleiters und seiner Stellvertreter durch den Verbandsvorsitzenden,
 - d) die Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Kenntnisnahme der wirtschaftlichen Vorausplanung und des Entwicklungsplanes,
 - g) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsausschusses,
 - h) den Ankauf von Grundstücken mit einem Wert von über 20 TDM (ab 01.01.2002 über 10.225 Euro),
 - i) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - j) Austrittsgesuchen und Ausschluss einzelner Städte oder Gemeinden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Verbandsräte des Zweckverbandes auf die Dauer der Legislaturperiode.

§ 8 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegen dem Verbandsvorsitzenden:
 - a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
 - c) die Erledigung der ihm vom Verbandsausschuss übertragenen Angelegenheiten
 - d) die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften
 - e) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind
 - f) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann sich hierzu eines Geschäftsleiters bedienen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Verbandsversammlung. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verband.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (4) Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Verbandsvorsitzende den Verbandsausschuss zu hören.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgabe der Verwaltung einer Gebietskörperschaft oder einer dritten Stelle bedienen.

§ 9 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, je einem Vertreter der Stadt Hermsdorf, der Stadt Stadtroda, der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz, zwei Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland / Tälerdörfer“ sowie einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Wird als Verbandsvorsitzender ein Vertreter aus den bereits genannten Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften gewählt, so wird ein weiteres Verbandsmitglied aus der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung noch zur Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gehören. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten.
- (2) Der Verbandsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden übertragen.

- (3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind. Der Verbandsausschuss ist zur selbständigen Erledigung zuständig für:
- a) die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung in der Holzland GmbH durch die Festlegung von zwei Vertretern für die Gesellschafterversammlung,
 - c) die Sicherung der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabenstellungen des Zweckverbandes.
- (4) Der Ankauf von Grundstücken mit einem Wert bis zu 20 TDM (ab 01.01.2001 bis zu 10.225 Euro).
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 11 Entschädigung

- (1) Gemäß § 27 Abs. 2 KGG i. V. m. § 13 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird sinngemäß entsprechend § 1 Abs. 3 der Thüringer Entschädigungsverordnung (EntschVO) nachfolgende Entschädigung gezahlt:

a) bis 31.12.2001:

Verbandsvorsitzender:	800,00 DM/ Monat
Stellvertretender Verbandsvorsitzender:	300,00 DM/ Monat
Ausschussmitglieder:	100,00 DM/ Monat + 30,00 DM/ Sitzung
übrige Verbandsräte :	50,00 DM/ Sitzung

b) ab 01.01.2002:

Verbandsvorsitzender:	410,00 Euro/ Monat
Stellvertretender Verbandsvorsitzender:	154,00 Euro/ Monat
Ausschussmitglieder:	52,00 Euro/ Monat+16,00 Euro/ Sitzung
übrige Verbandsräte :	26,00 Euro/ Sitzung

§ 12 Wirtschaftsführung und Verbandswirtschaft

- (1) Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden als Eigenbetrieb gemäß Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Die Wirtschaft des Zweckverbandes selbst wird gemäß § 36 KGG zusammen mit dem Eigenbetrieb in sinngemäßer Anwendung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.

§ 12a Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten

Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

- (2) Umlageschlüssel für die Verbandsumlage für das einzelne Verbandsmitglied ist das Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Einwohnerzahlen gelten die dem jeweiligen Geschäftsjahr für das die Verluste abzudecken sind zugrundeliegenden Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik zum 31.12..
- (3) Die Verbandsumlage wird mit der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses in der darauffolgenden Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern in vier Raten, jeweils zum Quartalsende erhoben. Die Verbandsumlage wird zum 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.
- (4) Ist die Verbandsumlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Quartalsbeiträge erheben. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Beschlussfassung. Nach der Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (5) Für die fälligen, nicht rechtzeitig entrichteten Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

§ 13

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes, Auseinandersetzung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Abwicklung und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens 1 Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsitzenden erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt / entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung / Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind dem Verbandsmitglied belegenheitsbezogen bei der gleichzeitigen Übernahme von Schulden in entsprechender Höhe zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung / Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im übrigen hat es dem

Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch das Ausscheiden entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Ferner sind die Kosten zu erstatten, die dem Zweckverband in der Zukunft aus der Vorhaltung von Leistungen für das ausgeschiedene Verbandsmitglied entstehen, soweit diese nicht vermeidbar sind. Weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungs- / Entsorgungsgebiet.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Saale - Holzland - Kreises.
- (2) In den Fällen in denen eine fristgemäße Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht möglich ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in den, den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes betreffenden Lokalausgaben der Ostthüringer Zeitung (OTZ).

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, sind das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232 ff) sowie die für Gemeinden geltenden Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501 ff) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Verbandsmitglieder

1. Albersdorf
2. Bad Klosterlausnitz
3. Bibra
4. Bobeck
5. Bollberg
6. Eineborn
7. Freienorla
8. Geisenhain
9. Gneus
10. Großbockedra
11. Großeutersdorf
12. Großpürschütz
13. Hermsdorf
14. Hummelshain
15. Kahla
16. Karlsdorf
17. Kleinbockedra
18. Kleinebersdorf
19. Lindig
20. Lippersdorf-Erdmannsdorf
21. Meusebach
22. Möckern
23. Oberbodnitz
24. Orlamünde
25. Ottendorf
26. Quirla
27. Rattelsdorf
28. Rausdorf
29. Reichenbach
30. Reinstädt
31. Renthendorf
32. Scheiditz
33. Schleifreisen
34. Schlöben
35. Schöngleina
36. Seitenroda
37. Stadroda
38. Tautendorf
39. Tautenhain
40. Tissa
41. Trockenborn-Wolfersdorf
42. Tröbnitz
43. Uhlstädt-Kirchhasel, jedoch beschränkt auf das Gebiet der mit dem Thüringer Gesetz zur Bildung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel vom 21.06.2002 zum 30.06.2002 aufgelösten Gemeinden Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Niederkrossen, Rödelwitz, Schmieden, Uhlstädt und Zeutsch
44. Unterbodnitz
45. Waldeck
46. Waltersdorf
47. Weißbach
48. Weißenborn